



Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Stand Oktober 2018



Die NetZone AG ("NetZone") erbringt gegenüber dem Kunden Hosting-Dienstleistungen in Bezug auf eine oder mehrere Websites oder Applikationen des Kunden. Bei der Erbringung der Hosting-Dienstleistungen speichert NetZone personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke des Kunden ("Auftragsverarbeitung").

1. Gegenstand und Anwendungsbereich der ADV-Vereinbarung

1.1. Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ("ADV-Vereinbarung") regelt die Pflichten, Rollen und Zuständigkeiten von NetZone und dem Kunden ("Vertragsparteien") in Bezug auf die Auftragsverarbeitung.

2. Gültigkeit, Laufdauer, Verhältnis zum Hosting-Vertrag

2.1. Die NetZone stellt diese ADV-Vereinbarung im Kundencenter (NetConfig) zum Abschluss in Bezug auf die dort aufgeführten Dienstleistungen bereit. Wenn der Kunde der ADV-Vereinbarung durch Aktivierung eines Bestätigungsfelds (Click-to-Accept) im NetConfig zustimmt, wird die ADV-Vereinbarung für die Vertragsparteien zum verbindlichen Bestandteil ihrer vertraglichen Vereinbarungen betreffend die Erbringung der Hosting-Dienstleistungen. Bestehen mehrere Hosting-Verträge, gilt diese ADV-Vereinbarung für alle. Sie gilt für die gesamte Dauer des Hosting-Vertrags und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Löschung der von der Auftragsverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Ziff. 4.2) durch NetZone.

2.2. Die Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung ergänzen die Bestimmungen des Hosting-Vertrags. Sie schränken die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Erbringung bzw. die Inanspruchnahme der Hosting-Dienstleistungen nicht ein. Ihren Regelungsgegenstand betreffend gehen die Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung indes (sofern im Hosting-Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart) den Bestimmungen des Hosting-Vertrags vor.

3. Anwendungsbereich der ADV-Vereinbarung

3.1. Diese ADV-Vereinbarung gilt (sobald ihr der Kunde zugestimmt hat) in Bezug auf Auftragsverarbeitungen im Rahmen der von NetZone gemäß Hosting-Vertrag erbrachten Hosting-Dienstleistungen.

3.2. Diese ADV-Vereinbarung gilt ausdrücklich nicht in Bezug auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, bei denen NetZone die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt und somit unter dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) oder allenfalls anwendbaren anderen Datenschutzgesetzen (insbesondere der EU-DSGVO) verantwortlich ist. Solche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die NetZone als Verantwortlicher vornimmt (z.B. Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Domain-Dienstleistungen oder zu Zwecken der Leistungsabrechnung oder der Kommunikation mit dem Kunden) nimmt NetZone in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von NetZone und den anwendbaren Datenschutzgesetzen vor.

4. Angaben zur Auftragsverarbeitung

4.1. Gegenstand und Zweck der Auftragsverarbeitung ist die Erbringung von Hosting-Dienstleistungen durch NetZone für den Kunden. Die Auftragsverarbeitung besteht in der Speicherung, Bereitstellung, Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Hosting-Daten gemäß den Bestimmungen des Hosting-Vertrags.

4.2. Von der Auftragsverarbeitung betroffen sind personenbezogene Daten, die der Kunde gemäß seiner Wahl auf der von NetZone für die Leistungserbringung eingesetzten Infrastruktur speichert sowie Daten von Personen, denen der Kunde Zugriff auf seine Website oder Applikation gewährt. Dabei handelt es sich insbesondere um personenbezogene Daten, die beim Aufrufen bzw. Ausführen und der Nutzung von Websites und Applikationen üblicherweise erhoben werden. Dazu gehören Protokolldaten, die bei der informatorischen Nutzung einer Website oder einer Applikation automatisiert erhoben werden (z.B. die IP-Adresse und das Betriebssystem des Geräts des Nutzers sowie das Datum und die Zugriffszeit des Browsers), vom Nutzer eingegebene Daten sowie vom

Kunden erhobene Nutzungsdaten mit Personenbezug (nachstehend " personenbezogene Hosting-Daten").

5. Rollen und Zuständigkeitsbereiche

5.1. Der Kunde bestätigt und NetZone anerkennt, dass der Kunde für die Verarbeitung der personenbezogenen Hosting-Daten nach anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich ist und bleibt. Der Kunde nimmt somit die Rolle des Verantwortlichen ein. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Kunde in Bezug auf die personenbezogenen Hosting-Daten selber Auftrags Verarbeiter ist (vgl. Ziff. 5.4).

5.2. NetZone anerkennt, dass der Kunde in der Rolle des Verantwortlichen verpflichtet ist, NetZone bei Inanspruchnahme von Hosting-Dienstleistungen einige seiner Pflichten aus der EU-DSGVO (oder anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) vertraglich zu überbinden.

5.3. NetZone nimmt in Bezug auf die Verarbeitung betroffener personenbezogener Daten die Rolle des Auftrags Verarbeiters ein. Sofern NetZone für diese Auftragsverarbeitung nicht ebenfalls der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) untersteht, so nimmt NetZone diese Rolle nur auf der Grundlage der vertraglichen Pflichten von NetZone gemäß dieser ADV-Vereinbarung ein und wird nicht alleine deswegen unter der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) verpflichtet.

5.4. Ist der Kunde seinerseits Auftrags Verarbeiter (d.h. wenn der Kunde gemäß Hosting-Vertrag berechtigt ist, den Speicherplatz seinen Kunden zur Verfügung zu stellen), so bestätigt er, dass sein Kunde (d.h. der Verantwortliche) ihn gemäss separater Vereinbarung zur Unter-Auftragsverarbeitung und Erteilung allfälliger Weisungen an NetZone ermächtigt hat.

6. Pflichten von NetZone

6.1. NetZone verpflichtet sich, die personenbezogenen Hosting-Daten nur zur Erbringung der Hosting-Dienstleistungen gemäß Leistungsbeschreibung und vertraglichen Pflichten sowie gemäß dieser ADV-Vereinbarung zu verarbeiten.

6.2. NetZone ist dazu berechtigt, personenbezogene Hosting-Daten des Kunden so zu verarbeiten, wie es die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Hosting-Vertrag sowie dieser ADV-Vereinbarung beinhaltet. Auf entsprechende Anfrage ist NetZone bereit, weitergehende, die Auftragsverarbeitung betreffende Weisungen des Kunden umzusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass diese für NetZone im Rahmen der vertraglich vereinbarten Hosting-Dienstleistungen umsetzbar und objektiv zumutbar sind und nicht zu Mehrkosten oder geändertem Leistungsumfang führen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, denen NetZone unterliegt.

6.3. NetZone sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung durch die mit der Auftragsverarbeitung betrauten Mitarbeiter und anderen für NetZone tätigen Personen, die Zugriff auf die personenbezogenen Hosting-Daten erhalten. NetZone verpflichtet sich zudem, Personen mit Zugang zu den personenbezogenen Hosting-Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit (auch über die Dauer ihrer Tätigkeit für NetZone hinaus) zu verpflichten.

6.4. NetZone verpflichtet sich, im Interesse der Vertraulichkeit, Integrität und vertragsgemäßen Verfügbarkeit der personenbezogenen Hosting-Daten angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen. NetZone implementiert insbesondere Zugangskontrollen, Zugriffskontrollen sowie Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen. Bei der Auswahl der Massnahmen berücksichtigt NetZone den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für betroffene Personen. Die jeweils geltenden Massnahmen ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen von NetZone.

6.5. NetZone verpflichtet sich, den Kunden ohne Verzug schriftlich zu informieren, wenn NetZone Kenntnis von einer Datensicherheits-Verletzung erlangt, die personenbezogene Hosting-

Daten betrifft. Dabei hat NetZone dem Kunden die Art und das Ausmaß der Verletzung sowie mögliche Abhilfemassnahmen mitzuteilen. Die Vertragsparteien treffen gemeinsam die erforderlichen Massnahmen, um den Schutz der personenbezogenen Hosting-Daten sicherzustellen und mögliche nachteilige Folgen für die betroffenen Personen zu mildern. Überdies verpflichtet sich NetZone, dem Kunden auf schriftliche Anfrage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Pflichten gemäß EU-DSGVO oder anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen betreffend die Meldung, Untersuchung und Dokumentation von Datensicherheits-Verletzungen erfüllen kann.

6.6. NetZone verpflichtet sich, den Kunden auf schriftliche Anfrage und gegen separate angemessene Vergütung sowie im Rahmen der betrieblichen Ressourcen und Möglichkeiten von NetZone bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechten) durch den Kunden (personenbezogene Hosting-Daten betreffend) gemäß Kapitel III der EU-DSGVO (oder äquivalenten Bestimmungen anderer anwendbarer Datenschutzgesetze) zu unterstützen. Richtet sich eine betroffene Person mit Forderungen betreffend die Erfüllung von Betroffenenrechten direkt an NetZone, wird NetZone die betroffene Person an den Kunden verweisen. Voraussetzung dafür ist, dass NetZone eine solche Zuordnung an den Kunden gestützt auf die Angaben der betroffenen Person vornehmen kann.

6.7. NetZone ist verpflichtet, den Kunden ohne Verzug schriftlich zu benachrichtigen, wenn NetZone eine Anfrage (z.B. ein Auskunfts- oder Löschungsbegehren) von einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Hosting-Daten erhält; vorausgesetzt eine Zuordnung an den Kunden ist gestützt auf die Angaben der betroffenen Person möglich.

6.8. NetZone ist auf schriftliche Anfrage und gegen separate angemessene Vergütung sowie unter Berücksichtigung der betrieblichen Ressourcen und Möglichkeiten von NetZone bereit, den Kunden bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei Konsultationen der Aufsichtsbehörden zu unterstützen.

6.9. NetZone wird die personenbezogenen Hosting-Daten nach Ende der Laufdauer des Hosting-Vertrags gemäß den Bestimmungen des Hosting-Vertrags herausgeben oder löschen.

7. Beizug von Unter-Auftrags Verarbeitern

7.1. Beansprucht der Kunde Dienstleistungen von NetZone, die personenbezogene Hosting-Daten betreffen und durch Dritte erbracht werden, bleibt NetZone gegenüber dem Kunden Auftrags Verarbeiter und erfüllt die diesbezüglichen Pflichten aus der ADV-Vereinbarung. Der Anbieter der Drittdienstleistung, die in der Dienstleistung von NetZone integriert wird, ist Unter-Auftrags Verarbeiter von NetZone. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen NetZone dem Kunden einen direkten Vertragsschluss mit dem Drittdienstleister vermittelt und der Drittdienstleister direkt Auftrags Verarbeiter des Kunden wird. In solchen Fällen hat der Kunde selber dafür besorgt zu sein, unter anwendbaren Datenschutzgesetzen allenfalls notwendige Vereinbarungen mit dem Drittdienstleister zu treffen.

7.2. NetZone ist berechtigt, Unter-Auftrags Verarbeiter im Rahmen der Erbringung der Hosting-Dienstleistungen von NetZone beizuziehen (z.B. im Rahmen des Website-Erstellungsdiensts "Website Baukasten" von NetZone). NetZone ist in solchen Fällen verpflichtet, mit Unter-Auftrags Verarbeitern im erforderlichen Umfang eine Vereinbarung zu treffen, die NetZone die Einhaltung der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung ermöglicht.

7.3. NetZone wird den Kunden vorab in geeigneter Weise informieren, wenn NetZone nach Inkrafttreten dieser ADV-Vereinbarung in Bezug auf bestehende Hosting-Dienstleistungen neue Unter-Auftragsverarbeiter beizieht oder bestehende austauscht. Wenn der Kunde dem nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Mitteilung aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widerspricht, gilt der neue oder ausgetauschte Unter-Auftrags Verarbeiter als genehmigt.

7.4. Wenn die Unter-Auftragsverarbeitung eine Übermittlung von personenbezogenen Hosting-Daten in ein Land außerhalb des Gebiets der EU/EWR/Schweiz beinhaltet, stellt NetZone sicher, dass NetZone die Bestimmungen der EU-DSGVO (oder ähnlicher Bestimmungen des Schweizer DSG) betreffend die Datenübermittlung in ein Drittland einhält (z.B. durch Auswahl eines

Unter-Auftrags Verarbeiters, der dem U.S.-Swiss Privacy Shield unterstellt ist, oder durch Miteinbezug anerkannter Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftrags Verarbeiter in Drittländer).

8. Pflichten des Kunden

8.1. Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Hosting-Daten, einschließlich der Zulässigkeit der Auftrags- bzw. Unter-Auftragsverarbeitung, verantwortlich.

8.2. Der Kunde trifft in seinem Verantwortungsbereich (z.B. auf seinen eigenen Systemen und Applikationen) selbstständig angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Hosting-Daten.

8.3. Der Kunde verpflichtet sich, NetZone unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde in der Leistungserbringung von NetZone Verletzungen von anwendbaren Datenschutzgesetzen feststellt.

9. Informations- und Prüfungsrechte

9.1. NetZone ist verpflichtet, dem Kunden auf schriftliche Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise zum Nachweis der Einhaltung dieser ADV-Vereinbarung gegenüber betroffenen Personen oder Datenschutzaufsichtsbehörden benötigt.

9.2. NetZone ermöglicht dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Prüfer, die Einhaltung dieser ADV-Vereinbarung durch NetZone zu prüfen. Werden nach Vorlage entsprechender Nachweise Verletzungen der ADV-Vereinbarung durch NetZone festgestellt, hat NetZone unverzüglich und kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren.

9.3. Die vorstehenden Informations- und Prüfungsrechte des Kunden bestehen nur insoweit, als der Hosting-Vertrag dem Kunden keine anderen Informations- und Prüfungsrechte einräumt, die den einschlägigen Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze entsprechen. Weiter stehen diese Informations- und Prüfungsrechte unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsgebots und der Wahrung der schutzwürdigen Interessen (insbesondere Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen) von NetZone. Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien trägt der Kunde sämtliche Kosten der Information und Prüfung, einschließlich nachgewiesener interner Kosten von NetZone.

10. Änderungen dieser ADV-Vereinbarung

10.1. NetZone behält sich vor, diese ADV-Vereinbarung zu ändern, (a) wenn dies zur Anpassung an Rechtsentwicklungen erforderlich ist oder (b) wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtsicherheit der Auftragsverarbeitung führt und sich (nach Ermessen von NetZone) nicht erheblich nachteilig auf die Rechte der von der Auftragsverarbeitung betroffenen Personen auswirkt.

10.2. NetZone teilt dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser ADV-Vereinbarung gemäß Ziff. 10.1 spätestens dreißig (30) Tage vor Wirksamwerden mit. Wenn der Kunde der Änderung widersprechen möchte, kann er die ADV-Vereinbarung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Datum der Mitteilung im NetConfig kündigen. Ohne Widerspruch innerhalb dieser Frist gilt die Änderung als genehmigt.

11. Generelle Bestimmungen

11.1. In Abweichung allfälliger im Hosting-Vertrag vereinbarter Schriftformvorbehalte kann die ADV-Vereinbarung auf elektronischem Weg zwischen den Vertragsparteien vereinbart oder geändert werden.

11.2. Verlangt diese ADV-Vereinbarung eine schriftliche Aufforderung oder Mitteilung, so genügt (für Mitteilungen an den Kunden) eine E-Mail an die im NetConfig angegebene Adresse des Kunden bzw. (für Mitteilungen an NetZone) eine E-Mail an info@netzone.ch dem Schriftformerfordernis.

11.3. Datenschutzrechtliche Begriffe wie "personenbezogene Daten", "verarbeiten", "Verantwortlicher", "Auftrags Verarbeiter", "Datenschutz-Folgenabschätzung", etc. haben die ihnen in

der EU-DSGVO oder, je nach Kontext, im Schweizer DSG zugeschriebene Bedeutung. "Datensicherheits-Verletzung" meint "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" (englisch: "Personal Data Breach").

11.4. Die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit der im Hosting-Vertrag festgelegten Gerichtsstands-Wahl für sämtliche Streitigkeiten sowie Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser ADV-Vereinbarung.

11.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der ADV-Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt diejenige Regelung, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Abschlusses der ADV-Vereinbarung nach Treu und Glauben sowie nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise getroffen hätten. Entsprechendes gilt im Fall etwaiger Lücken der ADV-Vereinbarung.

Schöffland, Oktober 2018